

Umsatzsteuer – Aktuelle Entwicklungen

StB Erwin Herzing

StB Dr. Michael Toppelhofer

München, 01.06.2017



Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

1. **Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG**
2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht
3. Umsatzsteuerliche Organschaft

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

Hintergrund

- Finanzverwaltung bis 2013: Bauträger (Verkauf Wohnungen) sei grundsätzlich als Bauleistender einzustufen; Folge war Anwendung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG:
 - Abschluss Verträge mit Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft auf Leistungsempfänger
 - Bauleistender hat Rechnungen ohne Umsatzsteuer gestellt
- BFH Urteil vom 22.08.13 (V R 37/10): Anwendung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG auf „typische“ Bauträgerleistungen sei nicht rechtens; veröffentlicht am 14.02.2014

Praxisfolge des BFH-Urteils:

- Umgekehrte Steuerschuldnerschaft beim Bauträger war in allen offenen Fällen vakant
- BMF-Schreiben mit Übergangsregelungen;
- Bauträger haben die Besteuerung nach § 13b UStG rückgängig gemacht
- Bauleistende plädierten auf Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

“Lösung“ des Gesetzgebers: § 27 Abs. 19 UStG

- Satz 1
 - Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und
 - (ii) stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus,
 - (iii) ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern,
 - (iv) soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein.

Satz 2:

- § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

Satz 3:

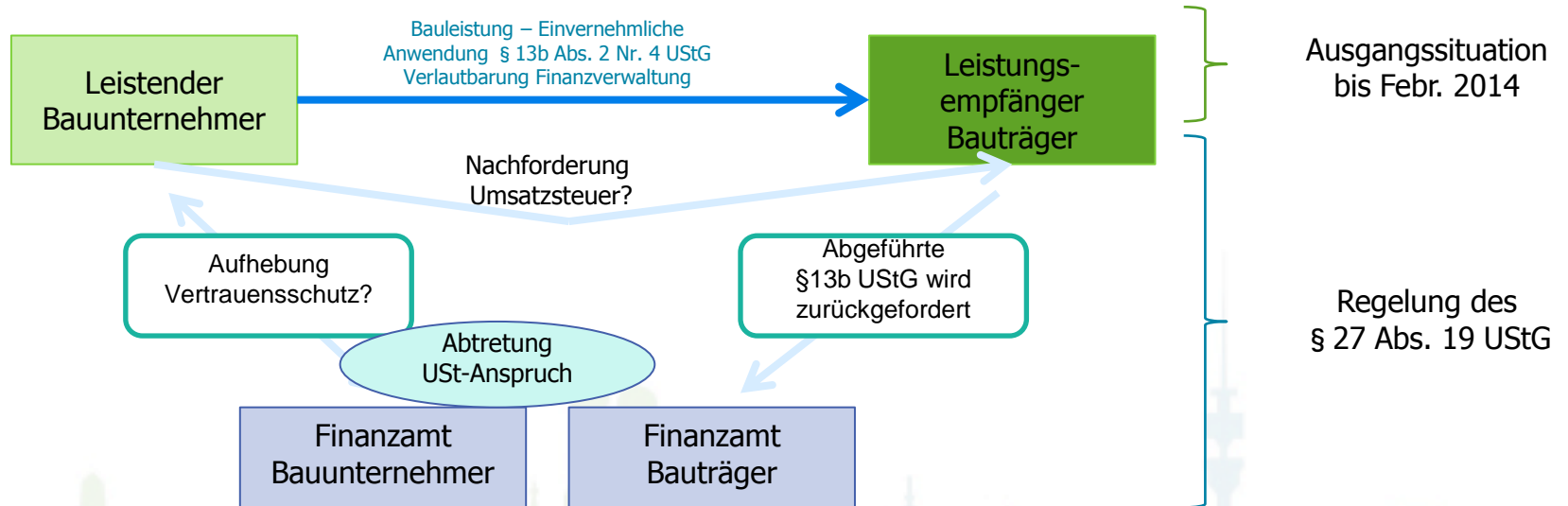
- Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt **kann** auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt.

Satz 4:

- Die Abtretung wirkt an Zahlung statt, wenn
 1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,
 2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,
 3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
 4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

■ Vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Konzeption



1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

BFH Entscheidungen v. 23.02.2017, V R 16/16 und V R 24/16

- Einschränkende Auslegung der Regelung des § 27 Abs. 19 UStG – Erfüllungswirkung der Abtretung
 - Grundsatz des Vertrauensschutzes muss genügt werden; eine uneingeschränkte Änderungsbefugnis zu Lasten des Leistenden sei ausgeschlossen
 - Der gesetzlich angeordnete Ausschluss des Vertrauensschutzes setze das Bestehen und die Abtretbarkeit der Forderungen voraus
 - Abtretbarer Anspruch des Leistenden an das FA, Voraussetzung für Anwendbarkeit der Vorschrift
- Folge:
 - Prüfung und Feststellung eines abtretbarer Anspruch des Leistenden gegenüber dem Leistungsempfänger: durch Finanzamt im Festsetzungsverfahren
 - Nur Abtretung stellt Zusammenwirken von Neutralitätsprinzip, Vertrauensschutz und Rechtssicherheit sicher

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

BFH Entscheidungen v. 23.02.2017 V R 16, 24/16

- Lösung des BFH zum Nachforderungsanspruch (§ 313 BGB)
 - Regelung zum Erstattungsverlangen des Leistungsempfängers, bedürfe eines Anspruchs des Leistenden gegenüber Leistungsempfänger
 - BFH bejaht eine Änderung der Umstände des Vertrags: Rechtsprechungsänderung sei schwerwiegende Veränderung
 - Parteien hätten in Kenntnis der richtigen Rechtslage, den Vertrag anders geschlossen
 - Befugnis des Leistenden auf Anpassung Vertrag: kein Windfall Profit schützenswert, da ein unbelasteter Leistungsbezug nie zu erwarten war.
- Folge:
 - Der leistende Bauunternehmer kann grundsätzlich – rückwirkend – die Änderung des Vertrags bezüglich Umsatzsteuer verlangen.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

- Rechtsfolge und systematische Anwendung
 - Zusammenarbeit der Finanzämter notwendig
 - Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers
 - Finanzamt darf Vertrauensschutz gemäß § 27 Abs. 19 UStG aufheben und Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer nachverlangen, wenn
 - Leistender Unternehmer Rechnung ändert (Umkehrschluss aus BFH: wohl Schutzwirkung bezüglich „Rechnungsänderung“)
 - Antrag auf Abtretung stellt und
 - Finanzamt dem Abtretungsgebot folgt (der Nachforderung an Leistungsempfänger)

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

- Weitere Fragestellungen
 - Vertrauensschutz, wenn Abtretung des leistenden Unternehmers nicht mehr wirksam möglich?
 - Bereits erfolgte Zahlung des Leistungsempfängers an den leistenden Unternehmer: Abtretung nicht möglich
 - Umsatzsteuer wird zumindest geschuldet aus Rechnungsbeleg
 - Bereits erfolgte Auszahlung des Finanzamts an Leistungsempfänger; Abtretung wohl nicht auf Rückzahlungsanspruch § 13b UStG begrenzt?
 - Empfehlung: Abstimmung Finanzamt bezüglich Rechnungsänderung und Abtretung
 - Wohl Erstattungszinsen beim Leistungsempfänger
 - Keine Verzinsung beim Leistenden gemäß BMF
 - Was bedeutet nicht schützenswerte Windfall Profits für die Zukunft?

Inhaltsverzeichnis



1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG

2. **Rechnungen und Rechnungsberichtigung im
Umsatzsteuerrecht**

Voraussetzung an eine berichtigungsfähige Rechnung

Zeitpunkt (Wirkung) der Berichtigung

Übertragung auf § 14c UStG

3. Umsatzsteuerliche Organschaft

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht



- Die Rechnung im Umsatzsteuerrecht
 - Rechnungsausstellungspflichten
 - Nachweis der Leistungserbringung
 - Vorsteuerabzugsrecht
 - Aufbewahrungspflichten
 - Objektiver Belegnachweis für Cross-Border-Lieferungen
 - Vermeidung von Bußgeldern
 - ...

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht



- ❖ Wann liegt eine umsatzsteuerliche Rechnung vor, die einer Berichtigung zugänglich ist?

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

Rechnung zur Erlangung des Rechts auf Vorsteuerabzug (§ 14 Abs. 4 UStG)

MUSTER Firma GmbH. Postfach 12345, 87654 Mustertal

29. April 2017

Firma XY
Herr Peter Musterschmidt
Fröhlichstr. 3
12345 Blauental

Rechnungs Nr. 2014/111657

Abrechnung
Leistungen März 2017

MUSTER Firma GmbH
Firmenstrasse 10
87654 Mustertal

Art	Menge	Stückpreis	Preis
Kugelschreiber	50	EUR 2,00	EUR 100,00
19% Mehrwertsteuer	-	-	EUR 19,-
Gesamtpreis:			EUR 119,-

Handelsregister
Amtsgericht München HRB: 98765

Steuernummer: 114/568/556 22
USt-IdNr.: DE89 557456

Es liegen Bonivereinbarungen vor.

Sparkasse München; Kto. Nr. 123456; BLZ 70060033

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Grundsatz in Deutschland - Berichtigung einer Rechnung

§ 31 Abs. 5 UStDV

Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn

- a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält oder
- b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.

→ **Wann stellt ein Dokument eine Rechnung dar?**



BFH
-20.10.2016 (V R 26/15)

Wer im Besitz eines Dokuments ist, das einer Rechnung entspricht, kann diese berichtigen.

BFH konkretisiert, welche Angaben nach § 3 Abs. 5 UStDV eine Rechnung enthalten soll, um einer Berichtigung zugänglich zu sein.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

BFH: Mindestangaben einer Rechnung (Wesentliche Merkmale)

MUSTER Firma GmbH. Postfach 12345, 87654 Mustertal

29. April 2017

Firma XY
Herr Peter Musterschmidt
Fröhlichstr. 3
12345 Blauental

Rechnungs Nr. 2014/111657

Abrechnung
Leistungen März 2017

Art	Menge	Stückpreis	Preis
Kugelschreiber	50	EUR 2,00	EUR 100,00
19% Mehrwertsteuer	-	-	EUR 19,-
Gesamtpreis:			EUR 119,-

MUSTER Firma GmbH
Firmenstrasse 10
87654 Mustertal

Handelsregister
AG München HRB: 98765

Steuer-Nr: 114/568/556 22
USt-IdNr.: DE89 557456

Es liegen Bonivereinbarungen vor.

Sparkasse München; Kto. Nr. 123456; BLZ 70060033

BFH

- 20.07.2012 (V B 82/11)
- 10.01.2013 (XI B 33/12)
- 20.10.2016 (V R 26/15)

Ein Rechnungsdokument liegt vor, wenn es zumindest „Angaben“ zu den linksgenannten Rechnungsangaben enthält.

Einschränkung des § 31 Abs. 5 UStDV?

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

Nicht-Wesentliche Merkmale einer Rechnung

MUSTER Firma GmbH. Postfach 12345, 87654 Mustertal

Firma XY
Herr Peter Musterschmidt
Fröhlichstr. 3
12345 Blauental

Abrechnung
Leistungen März 2017

29. April 2017

Rechnungs Nr. 2014/111657

MUSTER Firma GmbH
Firmenstrasse 10
87654 Mustertal

Handelsregister
AG München HRB: 98765

Steuer-Nr: 114/568/556 22
USt-IdNr.: DE89 557456

Art	Menge	Stückpreis	Preis
Kugelschreiber	50	EUR 2,00	EUR 100,00
19 % Mehrwertsteuer	-	-	EUR 19,-
Gesamtpreis:			EUR 119,-

Es liegen Bonivereinbarungen vor.

Sparkasse München; Kto. Nr. 123456; BLZ 70060033

BFH

- 20.07.2012 (V B 82/11)
- 10.01.2013 (XI B 33/12)
- 20.10.2016 (V R 26/15)

Fehlen (nur) solche
Angaben, ist Rechnung
einer Berichtigung
zugänglich

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- BFH v. 20.10.2016 (V R 26/15)
 - **Notwendige Angaben (wesentliche Merkmale)** einer Rechnung müssen nur „diesbezüglich“ vorhanden sein und dürfen nicht in „hohem Maße“ unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.
 - Beispiel - unzureichende - Leistungsbeschreibung:
„betriebswirtschaftliche Beratung“, „juristische Dienstleistung“
 - Beispiel – fehlende – Leistungsbeschreibung
„Kostenweiterbelastung“

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Barlis06 v. 15. Sept. 2016 (C-516/14) (Portugal)

Ausgangslage:

- Eingangsrechnung von Barlis06 enthielten folgende Angaben
 - z.B. Rechnung Nr. 32100478 vom 17. Dezember 2008: „Honorare für von Juni bis zum heutigen Tag erbrachte juristische Dienstleistungen“;
- Barlis06 legte bei der zuständigen Behörde bei einer Anhörung Annexe zu den Rechnungen vor, die eine detailliertere Beschreibung der fraglichen juristischen Dienstleistungen enthielten.
- Laut den zuständigen Behörden stellten Annexe mit den fehlenden Angaben keine den Rechnungen „gleichwertige Dokumente“ dar.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Barlis06 v. 15. Sept. 2016 (C-516/14) (Portugal)

Leistungsbeschreibung und Leistungszeitraum

- RN 25: Art. 226 MwStSystRL regelt die Angaben einer Rechnung abschließend; kein Gutdünken der Mitgliedsstaaten diese zu erweitern.
- RN 26ff: Die ursprünglich vorgenommene Beschreibung von Barlis06 bezeichnet die erbrachte Leistung nicht hinreichend detailliert.
- RN 29ff: Art. 226 Nr. 7 MwStSystRL fordert, dass es unerlässlich ist, dass die Rechnung das Datum enthält, an dem die Dienstleistung erbracht bzw. abgeschlossen wird. „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ ist nicht ausreichend.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Barlis06 - Rechnungsergänzung
 - RN 46, 1 S.: Persönliche Vorsteuerabzugsberechtigung muss erfüllt sein
 - RN41ff: Art. 226 MwStSystRL ist genügt, wenn Steuerverwaltung über sämtliche Daten zur Prüfung des Vorsteuerabzugsrechts verfügt (materiellen Voraussetzungen erfüllt)
 - RN 46 2 S.: Keine Beschränkung der Prüfung der Steuerverwaltung auf die Rechnung, sondern alle beigebrachten Informationen sind zu berücksichtigen:
 - Annexe
 - Ggfls. Verpflichtung zur Anforderung weiterer Belege, soweit für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs notwendig

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Fazit zum EuGH-Urteil Barlis06 - Rechnungsberichtigung/-ergänzung
 - Bestätigung der Rechtsprechung zur Rechnungsergänzung
 - EuGH fordert offensichtlich keine explizite – belegmäßige - Ergänzung der Rechnung; Steuerverwaltung hat Pflicht zusätzliche Informationen des Leistungsempfängers zu berücksichtigen
 - Ende des Leistungszeitraums muss benannt werden
 - Ob wesentliche Merkmale einer Rechnung auf dem Dokument genannt werden müssen, bleibt offen
 - Kontext bzgl. RN 48, dass EU-Staaten angemessene Sanktionen erlassen dürfen, um die Ausstellung einer (richtigen) Rechnung sicherzustellen?

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- ❖ Auf welchen Zeitpunkt wirkt die Berichtigung einer Rechnung?

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Senatex v. 15. Sept. 2016 (C-518/14)

Ausgangslage:

- Eingangsrechnung enthielt unrichtige Angaben zur Steuernummer des leistenden Unternehmers (im Gutschriftsverfahren erstellt)
- Senatex hat noch während der Außenprüfung die Berichtigung der Rechnung durchgeführt
- Finanzamt hat Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung versagt und erst zum Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung zugelassen.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Senatex v. 15. Sept. 2016 (C-518/14)

Wesentliche Kernaussagen:

- RN 29: Formelle Voraussetzung ist der Besitz einer Rechnung im Einklang mit Art. 178 lit. a MwStSystRL (§ 14 Abs. 4 UStG)
- RN 32: Berichtigung einer Rechnung ist nach Art. 219 MwStSystRL zulässig
- RN 38: Vorsteuerabzugsrecht bereits gegeben, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt wird
- RN 41: EU-Staaten dürfen Sanktionierungen vorsehen und Maßnahmen erlassen, um die genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- EuGH-Urteil Senatex v. 15. Sept. 2016 (C-518/14) – **RN 42**:
 - Dass das Recht auf Vorsteuerabzug erst im Jahr der Rechnungsberichtigung ausgeübt werden dürfe, sei keine angemessene Sanktion.
 - Die Nichtbefolgung formeller Anforderungen zu ahnden, könne durch andere Sanktionen als der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts für das Jahr der Rechnungsausstellung erfolgen.
 - Etwa die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.
 - Eine mit der Anwendung von Nachzahlungszinsen verbundene spätere Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts geht über das hinaus, was zur Erreichung der in Rn. 41 des vorliegenden Urteils genannten Ziele erforderlich ist.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- BFH v. 20.10.2016 (V R 26/15)

Übernahme Rechtsgrundsätze Senatex und (teils) Barlis06:

- Enthält eine Rechnung die wesentlichen Merkmale, ist der Vorsteuerabzug bereits auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung der Rechnung zu gewähren.

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Zusammenfassung und offene Fragen nach dem Senatex-Urteil

Vorsteuerabzug	Aussagen des EuGH's im Urteil Senatex
Berichtigung einer Rechnung	Zulässig; Beschränkung auf wesentliche Merkmale bedürfte wohl einer nochmaligen Vorlage an den EuGH
Zeitpunkt (Rückwirkung) des Vorsteuerabzugs	Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf ein weniger wesentliches Merkmal, wie die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, ermöglicht Vorsteuerabzugsrecht mit Rückwirkungsrecht
Letzte Möglichkeit der Berichtigung	Leider hat der EuGH diesbezüglich keine Aussage gemacht (Aufgrund Erklärung der Finanzbehörde, die Berichtigung anzuerkennen); es gilt weiterhin BFH: bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht



- Offene Fragen aus vorliegender Rechtsprechung
 - Rechnungsergänzung oder auch Storno und Neuausstellung zulässig?
 - Muss eine Rechnung tatsächlich die „wesentlichen Angaben“ enthalten?
 - Grenzen der Rechnungsberichtigung?
 - Finale Rechtsauffassung der Finanzverwaltung steht aus

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Praxisempfehlung zur Rechnungsberichtigung
 - BMF-Schreiben – mögliche Auslegung
 - Übernahme der Grundsätze des BFH wahrscheinlich
 - Anerkennung alternativer Nachweise fraglich
 - Bis dato nur teilweise Umsetzung bei den Finanzämtern
 - Rechnungseingangsprüfung auf Vollständigkeit weiterhin Pflicht
 - Vervollständigung der Rechnung auf erkennbare Fehler weiterhin einfordern
 - Finale Klärung durch EuGH zu den wesentlichen Merkmalen einer „änderungsfähigen Rechnung“ steht aus
 - Abweichende Auslegung bei Kleinbetragsrechnungen (ab 2017: bis 250 EUR)

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Praxisempfehlung zur – rückwirkenden - Rechnungsberichtigung
 - Rechnung ergänzen
 - Einfaches Schreiben mit Bezug auf ausgestellte Rechnung (Rechnungsnummer und Datum) reicht aus
 - Vorerst keine mündliche Ergänzung
 - Rechnung stornieren und neu ausstellen?
 - Urteile enthalten keine Aussage, ob Rückwirkung dann zulässig oder ausgeschlossen
 - Grundsätzlich sollte dies keinen Unterschied zur Rechnungsergänzung machen, da i.d.R. eine technisch bedingte Vorgehensweise
 - Zur Vermeidung von Streitigkeiten: Nur Ergänzungen vornehmen

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht



- Praxisempfehlung zur – rückwirkenden - Rechnungsberichtigung
 - Verfahrensrechtliche Auswirkungen
 - Abweichung bezüglich Verjährung
 - Rechnungsberichtigung (Jahr der Rechnungsausstellung)
 - Rechnung erstmalig (Jahr der Neu-Ausstellung)
 - Verzinsung
 - Nachholung des Vorsteuerabzugs für Vorjahr – ggfls. Veranlagungen offenhalten
 - Rückforderung bereits gezahlter Zinsen – nur bei änderbaren Bescheiden

2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht

- Auswirkungen der Rechtsprechung für den unrichtigen oder unberechtigten Umsatzsteuerausweis nach § 14c UStG?

Fragen	Auslegung
Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer?	Im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung
Zeitraum der Berichtigung/Ergänzung?	Wohl analoge Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Rechnungsergänzung
Zeitpunkt (Wirkung) der Rechnungskorrektur?	Erst im Zeitpunkt der Rechnungskorrektur und wenn Nachweis gem. den eigenen Regelungen zur Beseitigung der Gefährdung (Berichtigung) in § 14c UStG erbracht.

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensrechtliche Aspekte des § 27 Abs. 19 UStG
2. Rechnungen und Rechnungsberichtigung im Umsatzsteuerrecht
- 3. Umsatzsteuerliche Organschaft**

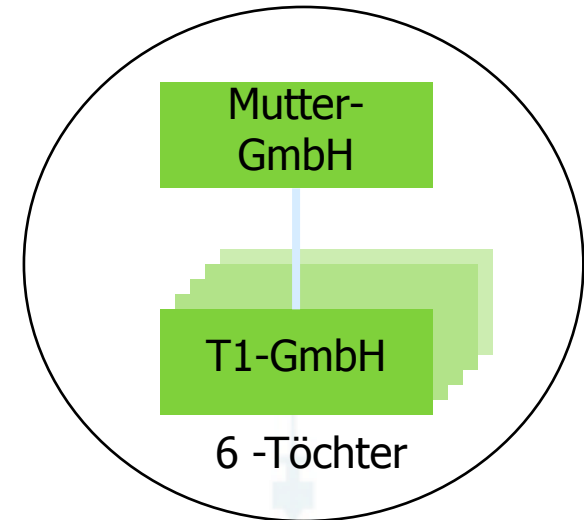


3. Umsatzsteuerliche Organschaft

- **Grundlagen/Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG):**
 - **Persönlicher Anwendungsbereich:** Organträger und Organgesellschaft
 - **Finanzielle Eingliederung:** Organträger muss seinen Willen bei allgemeinen Beschlüssen durchsetzen können.
 - **Organisatorische Eingliederung:** Mit finanzieller Eingliederung verbundene Beherrschung muss in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen werden.
 - **Wirtschaftliche Eingliederung:** Organgesellschaft ist nach Willen des Organträgers im Rahmen des Gesamtunternehmens in engem wirtschaftlichem Zusammenhang tätig.

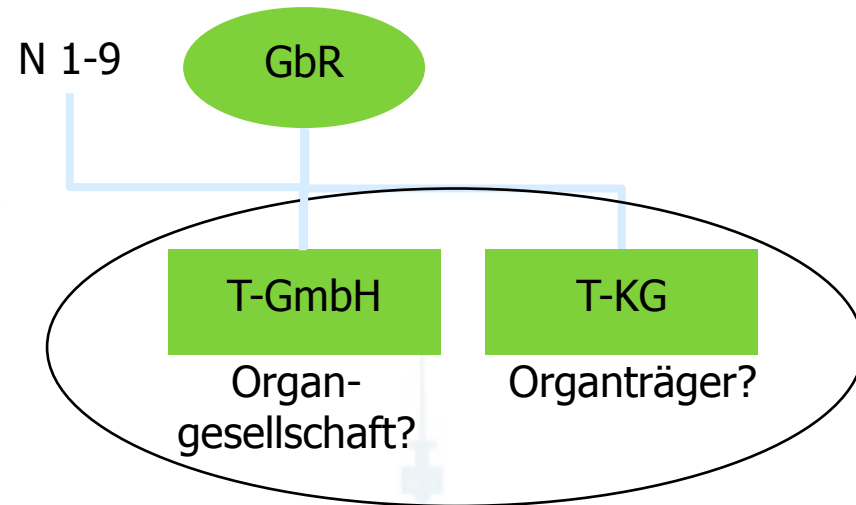
3. Umsatzsteuerliche Organschaft

- **BFH vom 15.12.2016 („Insolvenz“)**
 - Mit Insolvenzeröffnung über Vermögen des Organträgers endet Organschaft.
 - Unabhängig von Organträger endet Organschaft jedenfalls mit Insolvenzeröffnung bei Organgesellschaft.
 - Dies gilt auch im Rahmen der Eigenverwaltung. (Hinweis: abweichend zu OFD Hannover vom 6.8.2007)



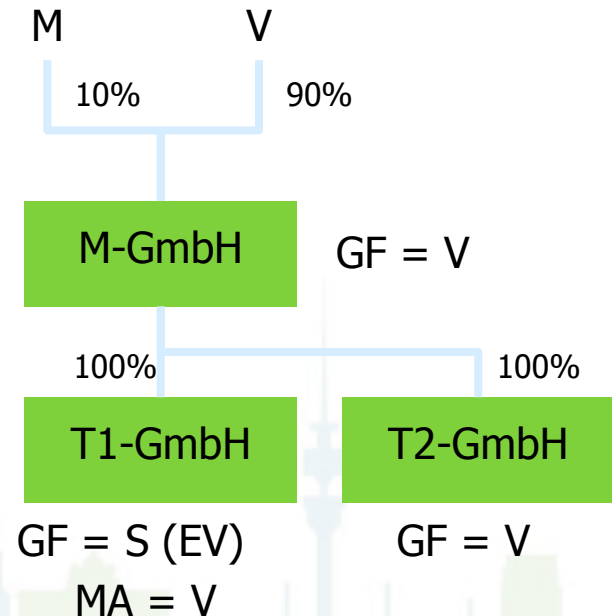
3. Umsatzsteuerliche Organschaft

- **BFH vom 24.08.2016 („Insolvenz + Schwestergesellschaften“)**
 - Zwischen Schwestergesellschaften besteht auch unter Berücksichtigung des Unionsrechts keine Organschaft.
 - Spätestens mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt endet Organschaft.



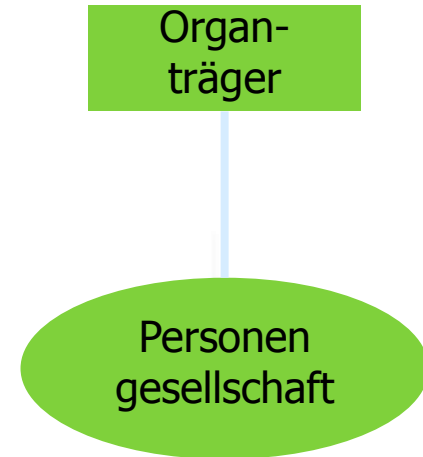
3. Umsatzsteuerliche Organschaft

- **BFH vom 12.10.2016 („Organisatorische Eingliederung“)**
 - Org. Eingl. ohne Personenidentität möglich, wenn nach Anstellungsvertrag dieser Weisungen der Gesellschafterversammlung, die über gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, zu befolgen hat (abweichend zu BFH V R 15/14?).
 - Organschaft setzt eigenständige Unternehmenstätigkeit des Organträgers voraus.



3. Umsatzsteuerliche Organschaft

- **BFH vom 2.12.2015 (Update:
„Personengesellschaft als OG“)**
 - BFH vom 2.12.2015 (V R 25/13): Auch Tochterpersonengesellschaft kann Organgesellschaft sein.
 - FG vom 8.12.2016 (6 K 2485/13) bestätigt Sichtweise V. Senat.
 - Verfahren anhängig bei XI. Senat (Az. BFH XI R 3/17)





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
 - Erwin Herzing, StB; Head of VAT
 - erwin.herzing@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-0
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
 - Dr. Michael Tippelhofer, Dipl.-Kfm., StB
 - michael.tippelhofer@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-215
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2017

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 05. Oktober 2017, 19.00 Uhr
Internationales Steuerrecht / Verrechnungspreise
- 26. Oktober 2017, 19.00 Uhr
Unternehmenskauf / Unternehmensbewertung
- 23. November 2017, 19.00 Uhr
Aktuelles Bilanzrecht zum Jahresende

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get Together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 06/2017. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.